

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagsgrundschulen
sowie für sonstige außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im
Primarbereich vom 23.09.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, des § 2, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358, sowie § 51 Abs. 5 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) -Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch- vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW. 13.12.2019, S.877 bis 942) und mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 23.07.2020 hat der Rat der Stadt Lichtenau in seiner Sitzung am 03.09.2020 folgende Satzung genehmigt:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Lichtenau betreibt in Kooperation mit dem Träger „Förderverein der Grundschule Lichtenau“ an der Kilian Grundschule Lichtenau und an der Grundschule Altenautal zwei Offene Ganztagsschulen im Primarbereich. Grundlage ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW 1/11 S. 38).
- (2) Sollte an einer weiteren Grundschule eine Offene Ganztagsschule eingerichtet werden, gilt diese Satzung bis zum Inkrafttreten einer Änderungssatzung auch für die hinzukommende Offene Ganztagsschule.
- (3) Änderungen in der Beitragssatzung erfolgen im Benehmen mit dem Träger der Offenen Ganztagsschule. Die Stellungnahme des Trägers im Rahmen der Benehmensherstellung wird dem Rat mit der Zuleitung des Entwurfs der Beitragssatzung zur Kenntnis gegeben. Dem Träger ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen des Trägers beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

§ 2
Teilnahmeberechtigung, Aufnahme in die OGS

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet der Träger des Angebotes in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

§ 3

An- und Abmeldeverfahren

(1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich von der/den Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen bis zum 10. März eines Jahres bei dem Träger der Maßnahme zu erfolgen.

(2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personenberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats möglich bei:

- Änderung der Personensorge für das Kind
 - Wechsel der Schule
 - Längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen).
- Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- Aus pädagogischen Gründen

(3) Ein Kind kann durch den Träger in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- Die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
- Die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- Die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- Das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- Das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 4

Elternbeiträge

(1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Lichtenau Gebühren je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Der Elternbeitrag beträgt für jedes Kind 660,00 € pro Jahr, 55,00 € pro Monat.

Für andere Betreuungsformen (z.B. Schule von acht bis eins, Dreizehn plus u.a.) beträgt der Elternbeitrag für jedes Kind 420,00 € pro Jahr, 35,00 € pro Monat. (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage) oder Feiertage nicht berührt wird.

(3) Besuchen mehrere Kinder, die ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Stadt Lichtenau haben, ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot des zweiten und jeden weiteren Kindes von der Stadt Lichtenau übernommen. Abzustellen ist dabei immer auf die günstigste Beitragsform.

Die Regelung gem. Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Kind gem. § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist.

(4) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(5) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3 dieser Satzung, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

(6) Wenn Personensorgeberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (mtl. Nettoeinkommen) sich nicht in der Lage sehen, den Elternbeitrag zu zahlen, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Kreises Paderborn stellen.

(7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offenen Ganztagsgrundschulen sowie für sonstige außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich vom 04.01.2017 außer Kraft.

Hartmann
Bürgermeister